

Satzung des Kendo Kenkyûkai Fulda e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kendo Kenkyûkai Fulda und hat seinen Sitz in Fulda. Er wurde am 08.03.2002 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung wird der Name Kendo Kenkyûkai Fulda e.V. sein.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere durch die Förderung und Pflege von Kendo als Körper- und Geisteskultur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Kendoverband e.V. und damit im Deutschen Kendobund e.V.. Der Hessische Kendoverband e.V. ist außerdem Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Hessischen Judoverband e.V..
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. jugendliche Mitglieder
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der schriftliche Antrag ist bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand braucht seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes nicht zu begründen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende eines Quartals zulässig und spätestens vier Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge, Zusatzbeiträge und fordert Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel), deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im Vorausfällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
3. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 1. entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand als Präsenztermin oder Online-Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder auf Wunsch auch anders zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands;
 - b. Ggf. Entlastung des Vorstands;
 - c. Ggf. Neuwahl des Vorstands;
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e. Veranstaltungskalender;
 - f. Haushaltsvoranschlag;
 - g. Anträge;
 - h. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der Schriftwart eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst(Enthaltungen zählen nicht mit!).
8. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

10. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bei einer Teilnahme von mindestens 50% der Mitglieder an der Versammlung.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Präsidenten/in
 - b. der/dem Vizepräsident/in (Schriftwart)
 - c. der/dem Kassenwart/wärтин
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner interner Aufgaben wie Sportwart, Medienwart, Trainer, Jugendwart, Zeugwart oder ähnliches. Dies kann der Vorstand unter Bezugnahme auf §10 festlegen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der/dem Präsidenten/in
 - b. der/dem Vizepräsident/in (Schriftwart)
 - c. der/dem Kassenwart/wärтинHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Das Amt der/des Ehrenpräsidenten/in

Das Amt der/des Ehrenpräsidenten/in kann nur an Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben.

Der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Er erlischt mit dessen Tod.

Über die Wahl des Ehrenpräsidenten bestimmt der Vorstand, das Amt des Ehrenpräsidenten wird durch einstimmige Wahl des Vorstands verliehen.

Rechte und Pflichten der/des Ehrenpräsidenten (im folgenden EP genannt):

- Die/der EP hat bei Vereinsmitgliedschaft Teilnahme- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- Die/der EP, die/der nicht Vereinsmitglied ist, können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- Die/der EP kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Die Familie im engsten Kreis der/des EP und die/der EP selbst ist von der Zahlung des Vereinsmitgliederbeitrags befreit.
- Die/der EP ist befugt, in Absprache mit dem Vorstand und im Sinne des Vereins diesen öffentlich zu repräsentieren.
- Die/der EP ist Vertrauensperson und hat eine wichtige beratende Funktion innerhalb des Vereins.
- Das Amt der/des Ehrenpräsidenten/in ist zeitlich unbefristet.
- Die Abberufung der/des Ehrenpräsidenten kann nur einstimmig durch den Vorstand erfolgen.

§ 10 Ordnungen

Zuletzt geändert: 27.08.2021

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Prüfungs-, Sportordnungen und Wettkampfbestimmungen des **Hessischen Kendoverbands e.V.** und des **Deutschen Kendobunds e.V.** für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hessischen Kendoverband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.